

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Beilagen
KRS1-V-05274/112
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at
Fax: 02732/9025-30311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug Bearbeitung (0 27 32) 9025
Gloria Bayer Durchwahl Datum
30317 27. März 2025

Betrifft
Franz Göstl GesmbH, L 109, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Krems verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten (Erneuerung der kompletten Fahrbahn und Nebenanlagen) auf oder neben der L 109 im Bereich von km 3,69 bis km 4,33 im Gemeindegebiet von Bergern im Dunkelsteinerwald, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen vom 2. April 2025 bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 14. Mai 2025:

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 109 km 3,690 bis 4,330
auf Umleitung über L109 – L7105 – L7109 – L7104 – L114 – LB33 – L109

„**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen mit dem Zusatz „**Zufahrt bis Baustelle Unterbergern gestattet**“ im Kreuzungsbereich L 109/L 7105, Kreuzung LB 33/L 109, Kreuzung L 109/Gemeindestraße in Mauternbach

„**Überholen verboten**“ (§ 52 lit a Z 4a StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

„**Geschwindigkeitsbeschränkung**“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m

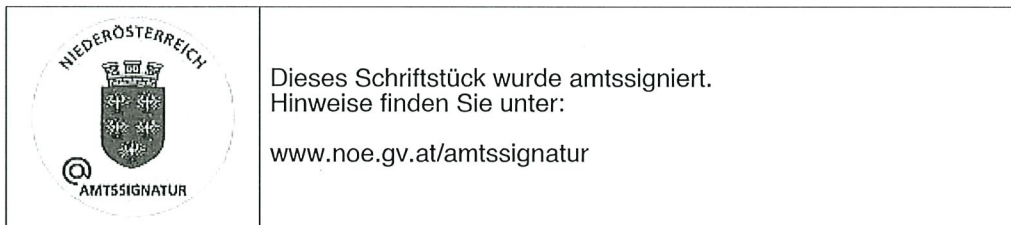
„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung bestehende Gehsteige bzw. einen 1m breiten Gehsteigstreifen

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. K ö n i g



Angeschlagen am: 2.4.2025

Abgenommen am: 15.4.2025